

Statuten

Vereinigung „Interkantonale Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung Anthropologischer Funde“ (IAG)
mit Sitz am Arbeitsort der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten

Präambel

Die Interkantonale Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung Anthropologischer Funde (IAG) wurde am 15. Dezember 1955 mit der Vereidigung des ersten Statuts gegründet. Am 10. Januar 1957, 26. Februar 1974 und 1. Januar 1995 wurde dieses revidiert. Basierend auf dem Statut vom 1. Januar 1995 erfolgte 2014 ein umfassender Neuerlass. Letzte Revision:
14. September 2018.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interkantonale Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung Anthropologischer Funde“ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Arbeitsort der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- Die Lagerung und Erschliessung des anthropologischen Materials (=Sammlung) der Mitgliedskantone, sofern diese ihr anthropologisches Material in Bottmingen eingelagert haben.
- Die wissenschaftliche Bearbeitung und fachliche Betreuung des vorhandenen und stets neu geborgenen anthropologischen Materials in den Arbeitsgebieten der Mitglieder.

3. Mittel

Die Vereinigung verfügt zur Verfolgung des Zwecks über folgende Mittel:

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 200.– für jedes Mitglied. Die Mitgliederbeiträge fliessen der Vereinskasse zu.
- Eine Grundpauschale zur Bearbeitung von Anfragen und Projekten in Zusammenhang mit den im gemeinsamen Lager der IAG und den extern gelagerten Beständen. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Grundpauschale anpassen.
- Beiträge, mit denen die Lagerkosten (Miete und Nebenkosten) und die Fixkosten der Lagerverwaltung gedeckt werden. Sie werden für jedes Mitglied errechnet gemäss Flächenbelegung durch eingelagertes Material. Eine Verrechnung erfolgt auch für temporär eingelagertes Material ab einer Menge von 30 Einheiten (Kisten) und einer Belegdauer ab einem halben Jahr. Die Kosten für Leerbestände im Lager werden durch die Anzahl Mitglieder mit festem Lageranteil geteilt und zu gleichen Anteilen verrechnet. Diese gebundenen Beiträge werden an der Jahresversammlung genehmigt und fliessen ebenfalls der allgemeinen Vereinskasse zu.

- A-Konto-Beiträge der Mitglieder zur Deckung der wissenschaftlichen Bearbeitung des anthropologischen Materials und weiterer Aktivitäten des einzahlenden Mitglieds. Die a-Konto-Beiträge werden dem jeweiligen Mitglied gesondert von der allgemeinen Vereinskasse gutgeschrieben und dürfen nur im Auftrag des jeweiligen Mitglieds verwendet werden.
- Die Fachstelle wird aus der Grundpauschale, den Fixkosten der Lagerverwaltung, aus jährlichen Aufträgen der Mitglieder und aus Drittmitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen den Beschäftigungsgrad der Fachstelle zur Kuratierung der Sammlung.
- Einnahmen und Erträge aus ihren Aktivitäten.
- Sachmittel (gemeinsam finanzierte Infrastruktur)
- Zinsen auf das Vermögen der Vereinigung.
- Weitere Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede kantonale oder kommunale amtliche Fachstelle für Archäologie sein, die Ziel und Zweck der Vereinigung anerkennt, diese zu fördern bereit ist und den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie die gebundenen Beiträge bezahlt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit auf Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied kann sein sämtliches Material (Verpackung, Skelette, Proben) sowie eine Kopie der an seinem Material aufgenommenen Daten mitnehmen.

Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Abgeltung von in der Vergangenheit gemeinsam finanzierten Investitionen (Sachmittel/Infrastruktur).

8. Organe der Vereinigung:

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision
- d) die Fachstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Beschluss über das Jahresbudget, das auch die gebundenen Beiträge enthält.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und der Ausschlussrekurse.
- g) Festlegung des Jahresprogramms und des Arbeitspensums des/der Inhabers/Inhaberin der Fachstelle.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich zusammen mit der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge, welche an der Mitgliederversammlung gestellt werden, befindet die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder oder eine Mehrheit des Vorstandes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so beruft der Vorstand sie ein.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- Vertritt die Vereinigung nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Entscheidet selbst über seine innere Organisation, soweit diese über die statutengemässen Mindestanforderungen hinaus geht.
- Verabschiedet Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Verabschiedet das Jahresbudget zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder dazu gebildete Arbeitsgruppen delegieren.
- Fasst Beschlüsse über Aufnahmege suche.

13. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

14. Die Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt sowie der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

15. Die Fachstelle

Die Fachstelle kuratiert die Sammlung der IAG. Der Inhaber/die Inhaberin der Fachstelle wird durch die Universität Basel angestellt. Eine Neubesetzung der Stelle braucht zwingend den Einbezug und das Einverständnis der Mitgliederversammlung der IAG.

Die Fachstelle

- Kontrolliert und dokumentiert Ein- und Ausgang des Sammlungsmaterials.
- Führt eine Ersterfassung der Sammlungsbestände in einer Datenbank.
- Betreibt Erstabklärungen zuhanden IAG-externer Forschungsprojekte.
- Erarbeitet gemeinsam mit der Universität Basel Richtlinien für eine detaillierte wissenschaftliche Erfassung des Sammlungsmaterials.
- Repräsentiert die Sammlung in Absprache mit dem Vorstand und der Universität Basel gegenüber der Öffentlichkeit und der Wissenschaft.
- Wertet ausgewählte Sammlungsbestände wissenschaftlich aus.

16. Unterschrift

Die Vereinigung wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Die Änderung der vorliegenden Statuten muss im Voraus traktandiert sein und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

19. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann mit Zweidrittelmehr beschossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Vereinigung auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die gemeinsam finanzierte Infrastruktur wird bei einer Auflösung nach Möglichkeit veräussert, ein allfälliger Erlös fällt anteilmässig (gemäss Flächenbelegung des Lagers zum Zeitpunkt der Auflösung) an die Mitglieder.

Die a-Konto-Beiträge der einzelnen Mitglieder fallen an diese zurück.

Jedes IAG-Mitglied erhält sein sämtliches Material (Verpackung, Skelette, Proben) sowie eine Kopie der an seinem Material aufgenommenen Daten zurück.

Ort, Datum:

Luzern, 14.9.2018

Der Vorsitzende:



Dr. Reto Marti

Der Protokollführer:



Dr. Martin Peter Schindler